



Allgemeine Rahmennutzungsbedingungen zur Nutzung der E-Ladestationen der Wohnungsbau-Genossenschaft Kiel-Ost eG

Die Wohnungsbau-Genossenschaft Kiel-Ost eG (nachfolgend „WbG“) betreibt an folgenden Standorten PKW-Stellflächen mit der Möglichkeit der Entnahme von Elektrizität für den Betrieb von Elektrofahrzeugen (nachfolgend Ladestationen) für Mitarbeiter*innen, Mieter*innen, Mitglieder, Eigentümer*innen der von der WbG verwalteten Wohnungseigentümergeinschaften und ggf. Gäste der WbG (nachfolgend „Nutzende“).

- Kiel, Poppenrade 13, Parkplatz mit 4 Ladepunkten und
- Kiel, Nissenstr. 41 mit 2 Ladepunkten.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, zu denen der Nutzende berechtigt ist, die v.g. Ladestationen zum Zwecke des Parkens und gleichzeitiger Entnahme von Elektrizität zu benutzen. Eine Ladestation besteht aus einer Stellfläche für Elektrofahrzeuge mit zugehörigem Ladepunkt.

1. Berechtigung zur Benutzung von Ladestationen

- Zur Benutzung der Ladestationen der WbG nach Maßgabe dieser Rahmennutzungsbedingungen sind alle (s.o.) berechtigt, die zuvor die Freigabe durch die WbG erhalten haben.
- Es besteht kein Anspruch des Nutzenden auf Aufrechterhaltung des Betriebs aller Ladestationen, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl von Ladestationen, auf freie Ladestationen, auf Verfügbarkeit der maximalen Leistung (kW) an einem Ladepunkt oder auf ständige Nutzbarkeit der Ladestationen.

2. Registrierung/Rechnungsstellung

- Die Registrierung des Nutzenden erfolgt über die Stadtwerke Kiel, nach Maßgabe der jeweils aktuellen Bedingungen. Notwendig dafür ist die vorherige Freigabe durch die WbG über einen Code, der an den Nutzenden ausgegeben wird. Eine Nutzung der Ladestationen ohne eine solche Freigabe durch die WbG ist nicht möglich.
- Der Nutzende ist nicht berechtigt den Zugangscode zu vervielfältigen oder weiterzugeben. Verstößt der Nutzende gegen dieses Verbot ist die WbG berechtigt, den Nutzenden von der weiteren Benutzung der Ladestationen auszuschließen. Der Nutzende hat die Benutzung sämtlicher Ladestationen der WbG in diesem Fall unverzüglich und vollständig einzustellen.
- Die Rechnungsstellung an den Nutzenden erfolgt direkt durch die Stadtwerke Kiel
- Der Nutzende kann sich vor dem Start des Ladevorganges in der „Stromfahrer-App“ über die jeweils aktuellen Konditionen und die jeweils zulässige Höchstdauer der Ladezeit informieren.
- Die WbG behält sich vor, den Anbieter und das Abrechnungssystem zu ändern. Hierüber werden die betroffenen Nutzenden entsprechend informiert.

3. Grundlage der Rahmennutzungsbedingungen

- Das Recht zur Benutzung der Ladestationen umfasst das Parken eines Elektrofahrzeugs innerhalb der jeweils angegebenen Stellfläche einer Ladestation bei gleichzeitiger Verbindung des Elektrofahrzeuges mit dem der Stellfläche zugeordneten Ladepunkt der Ladestation durch ein zugelassenes Ladekabel zum Zweck der Entnahme von Elektrizität.
- Die Benutzung der Stellfläche ohne gleichzeitige Entnahme von Elektrizität über den zugehörigen Ladepunkt ist nicht gestattet. Das gilt nicht, soweit ein Ladevorgang an einer Ladestation begonnen wurde, das Elektrofahrzeug vollständig aufgeladen ist und das



Fahrzeug nach Beendigung des eigentlichen Ladevorgangs weiterhin ununterbrochen mit der Ladestation verbunden bleibt. Die jeweilige Höchstdauer ist in jedem Fall zu beachten.

Im Falle eines Verstoßes ist die WbG berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzens zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Die WbG kann hierfür Aufwendungsersatz verlangen. Das Recht der WbG, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Im Falle eines wiederholten Verstoßes trotz Abmahnung, ist die WbG berechtigt, den Nutzenden von einer weiteren Benutzung auszuschließen.

4. Sorgfältige Benutzung der Ladestation:

- Der Nutzende hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu vergewissern.
- Der Nutzende hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel, die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.
- Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation, insbesondere Schäden an dem Ladepunkt sind der WbG unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Steckdose oder am Stecker.
- Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, ist der Nutzende gegenüber der WbG verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt.
- Schädliche oder den Betrieb der Ladestation negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf die Ladestation, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.
- Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung der Ladestation nur nach den Vorschriften dieser allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze oder Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.
- Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des vorstehenden Satzes 3 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den genannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit Ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Nutzenden.
- Ausdrücklich nicht gestattet sind:
 - a. im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel



- b. Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden.
- c. Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.

Die Aufstellung ist nicht vollständig. Die WbG ist berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist.

- Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugseitig auf max. 20A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden.
- Die WbG ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen vorzunehmen.
- Macht der Nutzende durch eine fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung einer Ladestation den Einsatz eines Entstörungsdienstes und/oder die Reparatur einer Ladestation erforderlich, so hat der Nutzende die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Nutzende den Einsatz des Entstörungsdienstes und/oder der Reparatur zu vertreten hat. Die WbG ist berechtigt, die Kosten gem. tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

5. Unterbrechung der Benutzung:

- Die WbG ist zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung einer Ladestation nicht zu gestatten bzw. die Ladestation zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

6. Zuwiderhandlung durch den Nutzenden:

- Die WbG ist berechtigt, die Benutzung einer Ladestation, insbesondere einen Ladevorgang ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Nutzende den Bestimmungen dieser allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden oder zu gewährleisten, dass Störungen Dritter (z.B. zugeparkte Zufahrten) oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

7. Haftung:

- Die Haftung der WbG sowie Ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesen allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf.

8. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

- Soweit gegenüber dem Nutzenden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese, soweit und solange die WbG an der Erfüllung dieser durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung die WbG nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Das gilt auch bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung seitens des Stromversorgers oder bei Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation.